

Richtlinie der Stadt Cuxhaven

zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung an Wohn- und Gewerbegebäuden im Bestand und beim Neubau

vom 08.12.2022

Die Stadt Cuxhaven fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Dach- und Fassadenbegrünungen machen das Leben in der Kommune attraktiver, denn sie sorgen für ein besseres Kleinklima, erhöhen die Naturvielfalt und werten das Straßenbild auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer und Fassadengrün dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Bereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Deshalb sind flächige Begrünungen von Dächern und Fassaden ein wichtiger Beitrag, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels abzumildern.

2. Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grund- und Gebäudeeigentümer (auch -gemeinschaften), Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte sind.

2.2 Ebenfalls antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder eingetragene Genossenschaften, sofern sie Eigentümerrechte am Gebäude haben.

2.3 Eine Eigentümergemeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss vom Verwalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer gestellt werden.

2.4 Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands, benennen einen bevollmächtigten Vertreter.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen durch Rank- und Schlingpflanzen, ggf. mittels geeigneter Kletterhilfen.

Dies gilt für den Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Cuxhaven sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer und Fassaden.

3.2 Förderfähig sind alle marktüblichen Kosten für die Planung, den Aufbau der Vegetationsschicht (Dachbegrünung) bzw. der Vegetationsfläche (Beete bei der Fassadenbegrünung), wie Schutzvlies, Fressschutz, Filtermatten, Dränschicht, Substrat, Rank-/Kletttervorrichtungen, Pflanzgefäße, Saatgut oder Pflanzen.

3.3 Die durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen muss mindestens 5 cm betragen.

3.4 Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente oder gleichwertig werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, vorausgesetzt die Substratschicht ist dicker als die Drainageschicht bzw. mindestens genauso dick.

3.5 Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. Alternativ besteht die Möglichkeit, durch Rückhaltung in Regentonnen oder Zisternen.

3.6 Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern gefördert. Es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert (keine Tiefgaragenbegrünungen).

3.7 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

4. Ausschluss der Förderung

4.1 Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder mit deren Umsetzung bereits begonnen wurden (Ausnahmen: mit der Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle).

4.2 Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen),

4.3 Sanierungen von bereits vorhandenem Gebäudegrün, es sei denn, durch die Sanierungsmaßnahme entsteht eine wesentlich erweiterte Begrünung. Förderfähig ist nur die Erweiterung.

4.4 Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, sowie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder Dekorationen, Mobiliar oder sonstige Ausrüstungsgegenstände,

4.5 Anlagen und Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie,

4.6 Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten, oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen,

4.7 Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Cuxhaven. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Fassadenbegrünung: Gefördert werden bei Fassadenbegrünungen bis 50% der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal jedoch 20 Euro pro m² Nettovegetationsfläche (hier definiert als die vorgesehene begrünte, mit Kletterhilfen/Konstruktionen ausgestattete Fassadenfläche). Der Gesamtförderbetrag der Fassadenbegrünung beträgt pro Antragsteller maximal 4.000 Euro.

5.3 Dachbegrünung: Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähigen Kosten der Maßnahme, maximal jedoch 20 Euro pro m² Nettovegetationsfläche der Dachbegrünung. Der Gesamtförderbetrag pro Antragsteller beträgt maximal 4.000 Euro.

5.4 Die Förderung erfolgt erst ab einer Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m². Bei der Nettovegetationsfläche von Dachbegrünungen werden Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z.B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

5.5 Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassaden- oder Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

6. Verfahren

6.1 Die Förderung ist über das auf der städtischen Webseite bereitgestellte Online-Verfahren zu beantragen. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer auf dem Gebiet der Stadt Cuxhaven, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht erbbauberechtigte Personen. Antragsberechtigte Personen können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung aller Beteiligten an der Gemeinschaft vorweisen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Cuxhaven

Abteilung 4.1 – Naturschutz, Landwirtschaft und Grünflächenplanung

Rathausstr. 1

27472 Cuxhaven

6.2 Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Cuxhaven unter www.cuxhaven.de heruntergeladen werden.

Dem Antrag zwingend beizulegen sind:

- die Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaues der Dachbegrünung oder der Konstruktion der Kletterhilfe für die Fassadenbegrünung enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann
- ein Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade zweifelsfrei ersichtlich ist
- ein Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag.

6.3 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs durch Bescheid bewilligt. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der/die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, der Stadt Cuxhaven durch Einreichen der einschlägigen Abrechnungsunterlagen, einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen. Die Stadt Cuxhaven hat das Recht die Nachweise, Fördergrundlagen und Angaben im Antrag zu überprüfen und Erkundigungen einzuholen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses. Die Stadt behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig verlängert werden.

6.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Cuxhaven ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassaden-Eignung (z. B. Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches/der Fassade liegt beim Antragsteller.

7. Rückforderung

7.1 Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Zuschüsse zurückgefordert werden.

7.2 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt nicht mindestens acht Jahre nach Auszahlung der Fördermittel erhalten wird. Für das Kalenderjahr der Änderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/10 der Fördersumme. Entfällt nur ein Teil der Fassadenbegrünung, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung (§ 247 BGB).

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

8.1 Das Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von acht Jahren in dem Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat.

8.2 Veräußert der Eigentümer das geförderte Objekt vor Ablauf von acht Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt. Kommt eine vertragliche Regelung mit dem neuen Eigentümer nicht zustande, so haftet der ursprüngliche Eigentümer bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.

8.3 Der Zuschussempfänger zeigt dem Fachbereich 4.1 an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Haftungsausschluss

Die Stadt Cuxhaven haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister